

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 500 - 500

Haftung der Telegraphenbeamten wegen unrichtiger
Beförderung von Telegrammen. Erforderniß des
subjektiven Verschuldens neben objektivem Versehen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nicht bloß von 7,20 M. sondern von 10,70 M. aufgefordert sei, folgt Nichts zu Gunsten der Revision, da B., sofern er überhaupt eine Kostenschuld hätte anerkennen wollen, den geringeren Betrag hätte zahlen und gegen den Mehrbetrag hätte protestiren können.

Nr. 16.

Haftung der Telegraphenbeamten wegen unrichtiger Beförderung von Telegrammen. Erforderniß des subjektiven Verschuldens neben objektivem Versehen.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 11. Oktober 1898 in Sachen E., Klägers, wider den Obertelegraphen-Assistenten L., Beklagten. III. 140/98.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Cassel ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Es war Schadensersatz gegen zwei Telegraphenbeamte eingeklagt, von denen der eine das aufgegebenes Telegramm zu lesen und dabei durch die Klaviatur eines Hughes-Apparats zum telegraphischen Abdruck zu bringen hatte, während der andere dienstlich verpflichtet war, einen hierbei an Ort und Stelle zum Abdruck gelangenden Kontrollstreifen auf seine Uebereinstimmung mit dem Originaltelegramm zu prüfen. Unrichtig war die Zahl 32 000 statt 3200 telegraphirt. Der Kontrolbeamte ist rechtskräftig zum Schadensersatz verurtheilt, die Klage gegen den das Telegramm aufnehmenden Beamten ist durch das Berufungsurtheil abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die gegen den Beklagten erhobene Schadensersatzklage abgewiesen, weil, auch angenommen, daß die Entstellung des Telegramms durch Zufügung einer ferneren Null hinter der Zahl 3200 nicht, wie seitens des Beklagten behauptet war, auf ein mangelhaftes Funktioniren des Telegraphenapparates, sondern auf ein Versehen des Beklagten zurückzuführen sei, indem er entweder das an ihn zur Weiterbeförderung gelangte Telegramm falsch gelesen oder das Nullzeichen anstatt zweimal dreimal gemacht habe, dennoch dem Beklagten ein vertretbares Versehen nicht zur Last falle. Denn wenn auch objektiv ein Versehen vorliege, so setze ein vertretbares Versehen doch immer ein Verschulden voraus, welches in Außerachtlassung der gehörigen Aufmerksamkeit bestehe und bei